kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus,

Änderung des Polizeigesetzes

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Anstoss für die Änderungen des Polizeigesetzes (PolG; GS V A/11/1) bildete eine am 20. Dezember 2023 durch den Landrat überwiesene Motion, die auf die Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt hinzielt. In Erfüllung der Motion beantragt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, die Vorschriften über die häusliche Gewalt im Polizeigesetz anzupassen.

Die Anpassung bezweckt einerseits eine Ausweitung der Kompetenzen für die Kantonspolizei bei der Anordnung von Massnahmen im Rahmen der häuslichen Gewalt. Neben der schon jetzt möglichen Wegweisung der gefährdenden Person aus der Wohnung sollen künftig auch zusätzlich ein Rayonverbot sowie ein Kontaktverbot angeordnet werden können, wenn es die Umstände erfordern. Die Kantonspolizei wird in Fällen häuslicher Gewalt je nach Konstellation auch die entsprechenden Fachstellen des Kantons über den Sachverhalt und die getroffenen Anordnungen unterrichten (Opferberatung, Gewaltberatung, psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche) sowie im Bedarfsfall auch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kooperieren.

Andererseits sollen die für Laien schwer nachvollziehbaren Verfahrensvorschriften entflochten werden. Neu – und im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorschriften – ist eine Überführung des polizeilichen Massnahmeverfahrens in die Zivilgerichtsbarkeit vorgesehen, sofern eine betroffene Partei die Fortführung, Abänderung oder gerichtliche Überprüfung der angeordneten Massnahmen verlangt.

Das Inkrafttreten der Änderungen ist auf den 1. Oktober 2025 vorgesehen. Für dannzumal bereits rechtshängige Verfahren gilt das bisherige Recht.

2. Ausgangslage

2.1. Anstoss

Landrat Frederick Hefti und Unterzeichnende reichten am 16. Juni 2023 die Motion «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt» ein (s. Beilage). Sie wollen damit den

Regierungsrat beauftragen, dem Landrat eine Gesetzesvorlage mit den nachfolgenden Änderungen vorlegen:

- Artikel 16a des Polizeigesetzes sei so anzupassen, dass das Zwangsmassnahmengericht Wegweisungsmassnahmen der Polizei im Falle von häuslicher Gewalt um bis zu drei Monate statt nur für zehn Tage verlängern kann.
- Das Polizeigesetz sei so anzupassen, dass neben der Wegweisung auch Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbote zum Schutz der Opfer durch die Polizei angeordnet werden können. Es soll das gleiche Verfahren wie bei der Wegweisung gelten.
- Es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt die Gewaltberatung des Kantons Glarus informiert, sodass diese proaktiv tätig werden kann.
- Es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach die Polizei in einem Fall von häuslicher Gewalt, in dem Kinder involviert sind, eine Beratungsstelle im Bereich Kindesschutz informiert, sodass diese proaktiv tätig werden kann.

In seiner Stellungnahme vom 28. November 2023 begrüsste der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion und beantragte dem Landrat deren Überweisung. Gleichzeitig schlug er vor, in Abweichung zur Motion die Kompetenz für die Überprüfung bzw. Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen nicht weiter beim Zwangsmassnahmengericht zu belassen, sondern dem Zivilgericht zu übertragen, dies im Einklang mit den Instrumenten von Artikel 28b Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Darüber hinaus solle die Autonomie der Akteure respektiert werden, indem das Gericht nur auf Antrag einer Partei hin tätig werden soll.

Die überwiesene Motion ist nach Artikel 90 Absatz 1 der Landratsverordnung (LRV; GS II A/2/3) innert zwei Jahren zu erfüllen.

2.2. Geltendes Recht und Praxis

2.2.1. Bundesrecht

Das Phänomen der häuslichen Gewalt findet in der schweizerischen Rechtsordnung auf Bundesebene seinen Niederschlag in zahlreichen gesetzlichen Regelungen. Zu erwähnen sind die Regelungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; Körperverletzungsdelikte, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; Möglichkeit zur Sistierung von Strafverfahren), in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; Haft; Ersatzmassnahmen; Opferstellung von Geschädigten); im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; Schutz gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen).

Im Bereich der durch die vorliegende Motion angesprochenen Krisenintervention folgt Artikel 28b Absatz 4 ZGB dem Konzept der sogenannten super-superprovisorischen Massnahme im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes (vgl. BBl 2005 6871, S. 6889). Dabei soll eine vom Kanton bezeichnete Stelle – in der Regel die Polizei – die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen können. Gemäss dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative «Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft» liegt es in der Kompetenz der Kantone, eine solche Wegweisung automatisch oder bloss auf Anruf einer betroffenen Partei durch eine gerichtliche Instanz genehmigen zu lassen (BBl 2005 6871, S. 6890). Der am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Artikel 28b Absatz 4 ZGB verpflichtet somit die Kantone zur Bezeichnung einer Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Mit dieser Bezeichnung verbunden ist die Pflicht der Kantone zur Schaffung eines entsprechenden Rechtswegs einerseits für die Fortführung der im Krisenfall ausgesprochenen Massnahmen und andererseits für deren gerichtliche

Überprüfung. Daraus leitet sich ab, dass die Krisenintervention sowie insbesondere deren Fortführung dem Grundsatz nach im Zivilrecht verankert ist.

2.2.2. Kantonales Recht

Der Kanton Glarus hat die Wegweisungsbestimmungen im Bereich der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz vom 6. Mai 2007 entsprechend umgesetzt. Artikel 16 des Polizeigesetzes in der damaligen Fassung gab der Kantonspolizei die Möglichkeit, eine Person zum Schutz von anderen Personen vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen bzw. ihr den Zutritt zu verbieten. Bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 galten für das Verfahren der Wegweisung die Regeln von Artikel 57b und 57c der damaligen kantonalen Strafprozessordnung: Eine von der Kantonspolizei weggewiesene Person war innert fünf Tagen vom Verhörrichter einzuvernehmen. Dieser hatte bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden. Er konnte die Wegweisung um höchstens zehn Tage verlängern. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schaffung eines Zwangsmassnahmengerichts wurde das Verfahren der Wegweisung per 1. Januar 2011 mit den ergänzenden Artikeln 16a und 16b des Polizeigesetzes angepasst. Seither ist das Zwangsmassnahmengericht für die Weiterführung einer von der Kantonspolizei ausgesprochenen Wegweisung zuständig.

Tabelle 1. Ablauf einer Wegweisung im Falle von häuslicher Gewalt nach geltendem Recht

Akteur	*Massnahme*	*Fristen*
Kantonspolizei	Wegweisung und Zutrittsverbot	maximal 5 Tage
ZMG	(automatische) Anhörung weggewiesene Person und Entscheid über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der polizeilichen Wegweisung	maximal 10 Tage
gefährdete Person	Klage auf Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b ZGB beim Zivilgericht	maximal 5 Tage nach Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Verlängerung Wegweisungsdauer ab Klageeinreichung um maximal 10 Tage

Die Regelung im Kanton Glarus sieht vor, dass das Zwangsmassnahmengericht nach einer polizeilichen Wegweisung ohne Zutun einer Partei von Amtes wegen tätig wird und über die allfällige Weiterführung der Massnahmen entscheidet. Daneben kann die gefährdete Person das Zivilgericht für die Weiterführung bzw. Anordnung weiterer Massnahmen anrufen.

Das vom Kanton Glarus gewählte Modell hat sich in der Praxis zwar eingespielt, bedeutet jedoch vor allem für das Zwangsmassnahmengericht angesichts der sehr knappen Fristen (Entscheid innert 5 Tagen seit polizeilicher Wegweisung gemäss Artikel 16a Absatz 1 Polizeigesetz) einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Die sich überlappenden Fristenläufe sowie das Nebeneinander von Zwangsmassnahmen- und Zivilgericht stellen insbesondere juristische Laien vor teils unübersichtliche Fragestellungen.

Eine Umschau bei anderen Kantonen zeigt, dass für die Umsetzung der Bundesvorgaben sehr unterschiedliche Lösungen gefunden worden sind. Tendenziell lässt sich aber feststellen, dass viele Kantone eine von der Polizei ausgesprochene Wegweisung (bzw. allfällige weitere Massnahmen) direkt in den zivilrechtlichen Weg überführen und sich damit im engeren Sinn an die Vorgaben von Artikel 28b Absatz 4 ZGB anlehnen.

2.3. Zielsetzungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes soll den Anliegen der Motion Rechnung getragen werden. Ziel der Revision ist eine Stärkung des Schutzes gefährdeter Personen in Akutsituationen bei häuslicher Gewalt; einerseits durch Ausweitung der polizeilich anzuordnenden Massnahmen und andererseits durch eine Verlängerung der Fristen für eine allfällige Fortsetzung oder Anpassung der Massnahmen. Der Rechtsschutz für die von den Massnahmen betroffene Person ist jederzeit gewährleistet.

Gleichzeitig ist jedoch der Verfahrensweg zu entschlacken und eine einheitliche Instanz vorzusehen, welche in einem nachgelagerten Verfahren auch materiellrechtlich mit der Streitsache befasst ist. Die polizeilichen Massnahmen stellen eine Krisenintervention für eine beschränkte Dauer dar. Sie stehen im Vorfeld möglicher gerichtlicher Massnahmen und sollen zu diesen einen möglichst nahtlosen Übergang schaffen.

2.4. Inhalt

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende drei Regelungsbereiche:

- *Anordnung von Massnahmen bei Gewalt in Beziehungen*: Die Kantonspolizei erhält die Möglichkeit, bei Gewalt in Beziehungen je nach vorgefundener Situation Massnahmen wie Wegweisung/Rückkehrverbot, Annäherungs-, Kontakt- und/oder Rayonverbot zu erlassen. Damit werden neu auch – bestehende oder aufgelöste – Beziehungen erfasst, bei welchen die Beteiligten keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- *Ausweitung der Dauer*: Die Dauer der Anordnungen wird neu auf 20 Tage festgelegt. Die gefährdete Person kann innert zehn Tagen seit Erlass das Kantonsgericht anrufen und zivilrechtliche vorsorgliche Massnahmen beantragen. In diesem Fall verlängern sich die Massnahmen bis zur Erledigung des Verfahrens. Die weggewiesene Person wiederum kann beim Kantonsgericht jederzeit die gerichtliche Überprüfung der Massnahmen verlangen.
- *Orientierung von Fachstellen*: Die Kantonspolizei ist situationsabhängig berechtigt, die jeweils zuständigen Fachstellen (Opfer- und Gewaltberatung, psychosoziale Beratung für Minderjährige) über den Sachverhalt und die getroffenen Anordnungen zu orientieren. Darüber hinaus arbeitet die Kantonspolizei mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammen, wenn entsprechende Massnahmen in Betracht fallen.

2.5. Ausarbeitung

Zur Ausarbeitung der Vorlage beauftragte der Regierungsrat das Departement Sicherheit und Justiz. Dieses hat nach einer entsprechenden Analyse sowie in Zusammenarbeit mit Fachpersonen den beiliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

Die Vorlage ersetzt die heutigen Art. 16–16c des Polizeigesetzes durch fünf neue Bestimmungen, welche die Massnahmen, das Vorgehen, die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Dauer sowie den Rechtsschutz regeln.

3. Vernehmlassungsverfahren

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 16; Gewalt in Beziehungen

Absatz 1 definiert den in der Artikelüberschrift aufgeführten Begriff «Gewalt in Beziehungen». Er stellt klar, dass sich die Bestimmungen auf bestehende oder aufgelöste familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen beschränken. Vom Beziehungsbegriff umfasst sind somit

Ehen, eheähnliche Konstellationen, aber auch andere Verbindungen bis hin zu Gelegenheitsbekanntschaften. Weitere Kategorien können Eltern–Kind-Beziehungen oder private Pflegeverhältnisse bei alten oder von Behinderungen betroffenen Menschen sein.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewalt in Beziehungen sich von anderen Gewaltkontexten unterscheidet. Kennzeichnend sind Merkmale wie persönliche Verstrickung, Missachtung der partnerschaftlichen oder familiären Solidarität, Ausbeutung der Intimität sowie das Umschlagen einer (auch kurzen) Vertrauensbeziehung in offene Aggression. Entsprechend finden Gewalt- oder Bedrohungshandlungen im Kontext emotionaler Nähe, sozialer Abhängigkeit oder in familiärer, räumlicher bzw. wirtschaftlicher Verflechtung der beteiligten Personen statt.

Auf einen gemeinsamen Wohnsitz der Akteure ist nicht mehr abzustellen; Massnahmen können somit unabhängig von einer aktuellen Wohnsituation ausgesprochen werden. Mit der Wegweisung soll vermieden werden, dass einem Opfer auch noch zugemutet wird, sich ausserhalb der eigenen Wohnung um Schutz und Unterkunft kümmern zu müssen.

Ein Tätigwerden der Kantonspolizei ist dann angezeigt, wenn eine Person innerhalb dieser Beziehung ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht wird; davon abzugrenzen sind minderschwere Meinungsverschiedenheiten unter gleichgestellten Akteuren.

Als erste und vordringliche Massnahme ist in Absatz 1 geregelt, dass die gefährdende Person aus der Wohnung, dem Haus sowie der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person weggewiesen werden und ihr auch die Rückkehr dorthin verboten werden kann. Der Begriff der unmittelbaren Umgebung ist auf den Einzelfall anzupassen.

Absatz 2 weitet den polizeilichen Massnahmenkatalog aus. Der gefährdenden Person kann kumulativ oder alternativ ein Annäherungs-, ein Kontakt- und/oder ein Rayonverbot auferlegt werden. Diese Massnahmen sollen ein Nachstellen («Stalking») durch die gefährdende Person unterbinden, sei es physisch (z. B. am Arbeitsplatz oder in einer Ausbildungsstätte) oder auf elektronischem oder fernmündlichem Weg (Telefon, SMS, Whatsapp, soziale Medien etc.). Der Massnahmenkatalog ist am Einzelfall auszurichten.

Absatz 3 regelt die Weitergabe von Daten der Kantonspolizei an die entsprechenden Beratungsstellen. Je nach angetroffener Situation sind, unabhängig vom Willen der Akteure, die Opferberatung, die Gewaltberatung sowie – bei betroffenen Kindern – eine psychosoziale Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche über den Vorfall zu orientieren. Der Inhalt der Information umfasst die angeordneten Massnahmen sowie den polizeilich ermittelten, vollständigen Sachverhalt (z. B. Rapporte, Wahrnehmungsberichte, Dokumentationen, Unterlagen etc.). Eine Weitergabe von Informationen ist auch dann möglich, wenn im konkreten Fall (noch) keine Massnahmen angeordnet werden.

Artikel 16a; Vorgehen

Absatz 1 legt das Vorgehen der Kantonspolizei im Falle des Aussprechens von Massnahmen dar. Zunächst ist der Sachverhalt zu ermitteln, damit die Notwendigkeit allfälligen Massnahmen im konkreten Einzelfall bestimmt werden kann. Die Ermittlung des Sachverhalts umfasst typischerweise den Augenschein vor Ort, die Wahrnehmungen der Funktionäre im Hinblick auf den Zustand der Beteiligten (Erregung, Alkoholisierung, Klagen über Schmerzen, sichtbare Spuren) sowie die getrennte Befragung der Beteiligten. Für das Vorliegen einer drohenden oder bereits erfolgten Anlasstat ist auf die Glaubhaftmachung der betroffenen Person abzustellen.

Buchstabe a der Bestimmung sieht vor, dass eine schriftliche Verfügung betreffend eine allfällige Wegweisung samt Rückkehrverbot, eines Annäherungs-, Kontakt- und/oder Rayonverbots zu erlassen ist. In der Verfügung ist auf die Strafandrohung gemäss Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch im Falle eines Verstosses gegen die Anordnung hinzuweisen. Ebenso sind die Beteiligten auf die Möglichkeiten zur gerichtlichen Fortführung, Anpas-

sung bzw. Beurteilung der Anordnungen hinzuweisen. In der Praxis werden die Massnahmen jeweils auf einem Polizeistützpunkt ausgesprochen, womit gewährleistet ist, dass die Kantonspolizei über die nötige Infrastruktur für die Erstellung einer schriftlichen Verfügung verfügt.

Buchstabe b bestimmt, dass der weggewiesenen Person die Wohnungsschlüssel abgenommen werden. Die Schlüssel werden zurückgegeben, wenn die Massnahme durch Ablauf der Dauer gemäss Artikel 16c Absatz 1 abgelaufen ist, ein angerufenes Gericht entsprechende Anordnungen erlässt oder die Anordnungen im Rahmen der Wiedererwägung (Artikel 16c Absatz 3) aufgehoben werden.

Aus Buchstabe c folgt, dass die Verfügung gemäss Buchstabe a mit Blick auf den Fristenlauf für ein gerichtliches Verfahren auch der gefährdeten Person ausgehändigt wird.

Buchstabe d weist auf die Weitergabe von Daten zum Vorfall an die entsprechenden Fachstellen hin (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 16 Absatz 3).

Absatz 2 stellt sicher, dass die weggewiesene Person – unter Aufsicht – ihre Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen kann. Gleichzeitig ist von der weggewiesenen Person eine Zustelladresse zu bezeichnen. Wird keine Adresse angegeben, können behördliche Zustellungen bei der Kantonspolizei hinterlegt werden. Die Praxis zeigt, dass eine weggewiesene Person unmittelbar während der Intervention bisweilen keine Adresse angeben kann. In diesem Fall wird zumindest eine Mobiltelefonnummer und/oder eine elektronische Kontaktmöglichkeit (z. B. E-Mail oder Whatsapp) abgefragt, womit die Person bei behördlichen Zustellungen von der Kantonspolizei kontaktiert werden kann.

Artikel 16b; Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Bestimmung schreibt die bisher gelebte, bewährte Praxis fort, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Sachverhalt sowie allfällige getroffene Anordnungen benachrichtig wird, sofern allfällige Massnahmen im Bereich des Kindes- bzw. Erwachsenenschutzes angezeigt sind.

Artikel 16c; Dauer

Absatz 1 definiert die Dauer der polizeilichen Anordnungen; diese wird auf 20 Tage festgelegt.

In Absatz 2 werden die Rechte der gefährdeten Person normiert. Diese kann innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen das Zivilgericht anrufen und eine Fortführung oder Anpassung der Massnahmen beantragen. Bereits die Anhebung durch die gefährdete Person führt automatisch zu einer Verlängerung der polizeilich getroffenen Massnahmen bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens, dies unter dem Vorbehalt anderer Anordnungen des Zivilgerichts. Die Parteien werden über den Eingang des Begehrens und über allfällige Anordnungen orientiert.

Absatz 3 gibt der Kantonspolizei die Möglichkeit, getroffene Anordnungen in Wiedererwägung zu ziehen, solange das Zivilgericht noch nicht angerufen wurde. Eine Wiedererwägung kommt allerdings nur in Frage, falls dies die gefährdete Person ausdrücklich und augenscheinlich aus freiem Willen verlangt und nach Einschätzung der Kantonspolizei von der weggewiesenen Person keine Gefährdung mehr ausgeht. Mit dieser Möglichkeit wird der Praxis Rechnung getragen, dass sich eine Beziehung nach erfolgter Intervention auch wieder normalisieren kann. Die Wiedererwägung kann auch die Anpassung von angeordneten Massnahmen zum Inhalt haben. Ein allfälliges Tätigwerden von Fachstellen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleibt von einer Wiedererwägung unberührt.

Artikel 16d; Gerichtliche Überprüfung

Die von den Massnahmen betroffene Person hat gemäss Absatz 1 den Anspruch auf eine gerichtliche Überprüfung der polizeilichen Anordnungen. Sie kann während der gesamten Gültigkeitsdauer gemäss Artikel 16c Absatz 1 ein entsprechendes Begehren zuhanden des

Kantonsgerichts einreichen. Die Norm stellt klar, dass einem solchen Begehren keine aufschiebende Wirkung zukommt, um die Anordnungen nicht zu konterkarieren. Die gerichtliche Überprüfung hat einzig die Frage zu beurteilen, ob die polizeilichen Anordnungen zum Zeitpunkt der Intervention rechtens waren oder nicht. Eine Gutheissung der Eingabe führt zur sofortigen Aufhebung dieser Anordnung.

Diese gerichtliche Überprüfung präjudiziert ein von der gefährdeten Person eingeleitetes zivilgerichtliches Verfahren nicht, da durch allfällige superprovisorische Massnahmen im Rahmen dieses Verfahrens die polizeilich angeordneten Massnahmen (und somit auch ein entsprechendes Überprüfungsgesuch) ohnehin gegenstandslos werden.

Absatz 2 der Bestimmung legt fest, dass das Kantonsgericht im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu entscheiden hat. Um die Fristen kurz zu halten, sind die Beteiligten innert höchstens dreier Arbeitstage nach Einreichung des Begehrens anzuhören. Der Entscheid ist innerhalb weiterer drei Arbeitstage nach der Anhörung den Beteiligten zu eröffnen. Mit diesem Fristenlauf ist auch für die von den Massnahmen betroffene Person ein effizienter Rechtsschutz gewährleistet.

Artikel 45a; Übergangsbestimmung

Ohne spezielle Regelung würden die Verfahrensvorschriften ab dem Inkrafttreten sofort, das heisst auch für laufende Verfahren gelten. Dies wird mit der Übergangsbestimmung verhindert. Massgebend ist demzufolge, ob ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens, also am 1. Oktober 2025, rechtshängig ist. Ist dies der Fall, so bleibt für diese Verfahren das bisherige Recht anwendbar.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch die Änderungen sind gegenüber dem geltenden Recht keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Bei der Kantonspolizei fällt mit der Ausweitung des Massnahmenkatalogs ein geringfügiger Mehraufwand an. Im Bereich der Gerichtsbarkeit kann es zu einer punktuellen Mehrbelastung kommen, die jedoch andererseits dadurch abgefedert werden kann, dass der bisherige Verfahrensautomatismus mit der zwingenden gerichtlichen Beurteilung durch das Zwangsmassnahmengericht abgeschafft wird und folglich nicht mehr alle polizeilichen Anordnungen ein gerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

6. Inkrafttreten

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung der Änderungen des Polizeigesetzes auf den 1. Oktober 2025.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung zum Polizeigesetz wird der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Kaspar Becker, Landammann
Michael Schüepp, RatsschreiberStv.

Beilagen:
- Motion
- SBE Änderung Polizeigesetz
- Synopse Änderung Polizeigesetz